

**SATZUNG DES
OBERÖSTERREICHISCHEN PFERDESSPORTVERBANDES (ZVR-Zahl 346868111)
Genehmigt am 24.5.2019**

§1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Oberösterreichischer Pferdesportverband“, in der Folge Pferdesportverband genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Oberösterreich, 4481 Asten Ziegelweg 2.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Oberösterreich.
4. Der Pferdesportverband ist der vom „Österreichischen Pferdesportverband“, in der Folge OEPS genannt, anerkannte Verband.

§2

Ziel und Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Jede politische Tätigkeit ist ausgeschlossen.
2. Es werden insbesondere nachstehende Ziele und Zwecke angestrebt:
3. a. die Wahrung und Förderung sämtlicher Interessen des Reit-, Voltigier- und Fahrspportes;
b. die Förderung, Aus- und Fortbildung des Reiter-, Voltigierer- und Fahrernachwuchses im sportlichen Bereich durch Bildung von Landeskadern, Abhaltung von Ausbildungslehrgängen, Vorträgen, Herausgabe von Lehrbehelfen und Mitteilungen in jedweder Form;
c. die Förderung, Genehmigung und Kontrolle von pferdesportlichen Veranstaltung jeder Art nach Maßgabe der Bestimmungen der Österreichischen Turnierordnung (ÖTO) des OEPS sowie der Richtlinien der Federation Equestre Internationale (FEI);
d. die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und in- und ausländischen Dachverbänden;
e. die Erledigung von Ansuchen um Genehmigung der Beteiligung von Reitern, Voltigierern und Fahrern bei in- und ausländischen Veranstaltungen, sowie die Übernahme aller Aufgaben, die die Satzung des OEPS samt nachgeordneten Normen den Verbänden zuweisen;
f. die Begutachtung und Weiterleitung von Ansuchen an den OEPS betreffend die Verleihung von Lizenzen, Abzeichen und anderen Anerkennungen;
h. die Mitwirkung an der Ausbildung und Prüfung von Richtern, Parcours- und Geländebauern, Ausbildungskräften, Stallpersonal etc. sowie die Überwachung der Einhaltung der hiezu erlassenen Richtlinien nach Maßgabe derselben;

- i. die Weiterleitung von Beschlüssen des Pferdesportverbandes an die Mitglieder (Vereine) sowie die Durchführung dieser Beschlüsse auf Landesebene;
- j. die Begutachtung und Förderung des Baues von einschlägigen Sportstätten, die Förderung des Ausbaues und der Kennzeichnung von Reit- und Fahrwegen, sowie die Förderung sonstiger, dem Pferdesport in all seinen Sparten dienlichen Einrichtungen und Anlagen;
- k. die Zusammenarbeit mit den Landespferdezuchtverbänden zur Förderung und Erhaltung der heimischen Pferdezucht;
- l. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Sportorganisationen;
- m. die Aufbringung der finanziellen Mittel zur Durchführung der vorgenannten Zwecke und Aufgaben.

§3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a. Förderung des Turnierwesens;
 - b. Informationsveranstaltungen;
 - c. Herausgabe von Mitteilungsblättern
- 2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren;
 - b. zugewiesene Anteile aus Sporttotomitteln;
 - c. Subventionen von öffentlichen Stellen und Verbänden, Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - d. Erträge aus der Abhaltung von Veranstaltungen und Lehrgängen sowie Einnahmen aus Bußen und Ordnungsmaßnahmen;
 - e. sonstige Erträge durch die Herausgabe von Lehrbehelfen, Broschüren und sonstige Informationsunterlagen.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Pferdesportverband besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind nach dem Vereinsgesetz gebildete gemeinnützige Vereine mit deren Einzelmitgliedern; Reitsektionen von gemeinnützigen Mehrspartenvereinen, sofern diese über einen eigenen Sektionsvorstand verfügen; der Landesverein der ländlichen Reiter und Fahrer für Oberösterreich — dessen Bestand als gemeinnütziger Verein vorausgesetzt.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die Interessen des Pferdesports fördernde natürliche oder juristische Personen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck durch besondere Zuwendungen fördern.
5. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den oberösterreichischen Reit-, Fahr- und Voltigiersport erworben haben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes und deren Einzelmitglieder in den Vorstand entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Generalversammlung entscheidet als letzte Instanz unter Ausschluss jeglichen Rechtsweges über die Aufnahme.
2. Der Aufnahmewerber hat dem Vorstand mit dem Ansuchen um Aufnahme die behördlich genehmigten Vereinsstatuten vorzulegen und den namentlichen Nachweis von mindestens 10 Einzelmitgliedern durch Vorlage der Beitrittserklärung, sowie eine Liste des gewählten Vorstandes, bei Reitsektionen von Mehrsparten-Vereinen von mindestens 10 Einzelmitgliedern, zu erbringen, sowie einen Vereinsregisterauszug zu übermitteln. Eine spätere Änderung im Vorstand oder in den Vereinsstatuten ist dem Pferdesportverband unverzüglich anzuzeigen. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen dem Pferdesportverband als Einzelmitglied gemeldet werden.
3. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung; die Aufnahme ist jedenfalls abzulehnen, wenn die Mindestmitgliederanzahl nicht erreicht oder die sonstigen Voraussetzungen gemäß Punkt 2. nicht erfüllt werden.
4. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuches durch den Vorstand hat der Aufnahmewerber das Recht, Berufung an die Generalversammlung zu erheben. Die Berufung an die Generalversammlung ist binnen der nicht verlängerbaren Frist von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung beim Vorstand am Sitz des Pferdesportverbandes in schriftlicher Form einzubringen. Der Vorstand ist verpflichtet, in die

Tagesordnung der nächsten Generalversammlung einen entsprechenden Punkt aufzunehmen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

5. Die Aufnahme von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Pferdesportverbandes haben das Recht, die Einrichtungen des Pferdesportverbandes im Sinne der im § 2 genannten Zwecke in Anspruch zu nehmen und zu benützen, sowie an Veranstaltungen des Pferdesportverbandes nach Maßgabe der Ausschreibung teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Pferdesportverbandes und im sportlichen Wettkampf die einschlägigen Vorschriften des Österreichischen Pferdesportverbandes (OEPS) zu befolgen und die Interessen des Pferdesportverbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Pferdesportverbandes Schaden erleiden könnte.
3. Die Leitungsorgane der ordentlichen Mitglieder samt der nach außen vertretungsbefugten Person(en) sind nach deren Wahl unverzüglich schriftlich, per Telefax oder per Email dem Büro des OÖ Pferdesportverbandes mit Namen, Anschrift und Mitgliedsnummer bekannt zugeben; gleiches gilt für eine abweichende Zustelladresse. Zustellungen gelten jedenfalls dann als bewirkt, wenn sie an die letzte bekannt gegebene Zustelladresse oder die letzte bekannt gegebene Adresse der nach außen vertretungsbefugten Person erfolgen.
4. Ferner sind die Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Auch ohne gesonderten Beschluss der Generalversammlung passen sich die Mitgliedsbeiträge nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) jeweils am 01.01. eines jeden Jahres an, wobei Ausgangsbasis die jeweils letzte durch die Generalversammlung beschlossene Höhe bzw. letzte Indexanpassung der Mitgliedsbeiträge ist. Als Vergleichsmonat gilt derjenige, in dem der Beschluss der Generalversammlung gefasst wurde bzw. die letzte Indexanpassung erfolgte. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Die Mitgliedsbeiträge werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Pferdesportverband nicht vollständig und fristgerecht nachkommen, sind vom Erhalt von Subventionen und sonstigen Leistungen des Pferdesportverbandes ausgeschlossen.
5. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung nach den für die Generalversammlung und die Ermittlung der Delegierten bestehenden Satzungsbestimmungen, soweit keine offenen Zahlungsrückstände gegenüber dem Pferdesportverband bestehen. Sie besitzen das aktive und deren Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, das passive Wahlrecht.

6. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben Sitz in der Generalversammlung, soweit keine offenen Zahlungsrückstände gegenüber dem Pferdesportverband bestehen. Ihnen steht aber kein Stimmrecht zu.
7. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragsleistung befreit. Sie haben Sitz in der Generalversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Pferdesportverband endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - b. durch freiwilligen Austritt. Dieser kann jeweils nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen und ist im Vorhinein bis 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Pferdesportverband schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam;
 - c. durch Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses mehrfach oder einmal in grober Weise gegen die Mitgliedspflichten verstößt. Dies ist auch dann anzunehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung länger als insgesamt drei Monate mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Pferdesportverband im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des Rückstandes wird durch den Ausschluss nicht berührt;

Der Ausschluss kann auch dann beschlossen werden, wenn eine der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 Z 2 nicht mehr gegeben ist;
 - d. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder durch Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens.
2. Im Falle des Ausschlusses ruhen alle statutenmäßigen Rechte des betroffenen Mitgliedes ab sofort. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht jedoch das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung ist binnen vier Wochen ab Zugang des Ausschluss-Beschlusses beim Leitungsorgan in schriftlicher Form, per Telefax oder per Email einzubringen. Der Vorstand hat die Behandlung der Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.
3. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt.

Ordentliche Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag für die am 1.1. eines jeden Jahres bestehende Mitgliederzahl entsprechend der Vorschreibung, längstens jedoch bis spätestens 30. April jeden Jahres zu bezahlen. Die Beiträge für neu aufgenommene Mitglieder sowie Einzelmitglieder von ordentlichen Mitgliedern im laufenden Geschäftsjahr sind binnen vier Wochen ab Vorschreibung durch den Pferdesportverband zur Zahlung fällig.

2. Sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Pferdesportverband sind jedenfalls binnen vierzehn Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
3. Im Falle von Zahlungsverzug erfolgt eine eingeschriebene Mahnung, wobei der Pferdesportverband angemessene Mahnspesen und bankübliche Verzugszinsen zur Verrechnung bringt.
4. Aufrechnung von Forderungen der Mitglieder sowie der Einzelmitglieder der ordentlichen Mitglieder gegenüber dem Pferdesportverband sind ausgeschlossen.
5. Durch die Beendigung oder den Verlust der Mitgliedschaft während eines laufenden Geschäftsjahres werden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Pferdesportverband nicht berührt.

§ 10 Organe des Pferdesportverbandes

Organe des Pferdesportverbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 11 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Pferdesportverbandes. Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis spätestens 30.6. des laufenden Kalenderjahres stattzufinden und besteht aus den von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Delegierten, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

2. Die von den ordentlichen Mitgliedern zur Generalversammlung zu entsendenden Delegierten werden wie folgt ermittelt:
 - a. Jedes ordentliche Mitglied in Form eines selbständigen Vereins oder einer Reitsektion hat jedenfalls *zwei* Delegiertenstimmen.

- b. Je volle fünfzig Einzelmitglieder eines ordentlichen Mitgliedes steht dem Verein eine weitere Delegiertenstimme zu, wobei ein ordentliches Mitglied maximal vier Delegiertenstimmen auf sich vereinen kann.
3. Die Delegiertenzahl der ordentlichen Mitglieder ist dergestalt zu ermitteln, dass die Anzahl der zum 31.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres beim Pferdesportverband gemeldeten und in der Kartei geführten Einzelmitglieder zur Berechnung der Delegiertenstimmen heranzuziehen ist.
 4. Als Delegierter kann nur ein Einzelmitglied (natürliche Person) des betreffenden ordentlichen Mitgliedes entsandt werden. Die Übertragung mehrerer Stimmen auf einen Delegierten ist nicht zulässig.

Bestellte Vorstandsmitglieder des Pferdesportverbandes können nicht als Delegierte entsandt werden. Wird ein Delegierter in den Vorstand des Pferdesportverbandes gewählt, so kann er während seiner Zugehörigkeit zum Vorstand nicht als Delegierter entsandt werden.

5. Die ordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung vom Vorstand schriftlich mittels nicht eingeschriebenen Briefes, per Telefax oder per Email unter Bekanntgabe der Zahl der Delegierten des jeweiligen ordentlichen Mitgliedes und der Tagesordnung auszuschreiben. Zusätzlich ist die Einladung zur Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Homepage des Pferdesportverbandes ebenfalls vier Wochen vor ihrer Abhaltung zu veröffentlichen. Die Einladung gilt damit jedenfalls als allen Mitgliedern zugegangen.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Delegierten beschlussfähig. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, wird der Beginn der Generalversammlung um eine halbe Stunde verschoben, dann ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Bei Verhinderung auch des Vizepräsidenten wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
8. Jedes ordentliche Mitglied des Pferdesportverbandes sowie der Vorstand haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und Wahlvorschläge für den Vorstand und die Rechnungsprüfer einzubringen. Anträge, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen vierzehn Tage vor der Generalversammlung am Sitz (Geschäftsstelle) des Pferdesportverbandes einlangen oder gegen Empfangsbestätigung vorgelegt werden. Wahlvorschläge können nur für den gesamten Vorstand und beide Rechnungsprüfer (en bloc) eingebracht werden, nicht jedoch für einzelne Personen. Wahlvorschläge sind wie Anträge an die Generalversammlung zu behandeln.

In der Generalversammlung mündlich gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur dann behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten dem Antrag Dringlichkeit zuerkennt. Ein Wahlvorschlag kann nur dann in der Generalversammlung in Dringlichkeitsform eingebracht werden, wenn fristgerecht kein Wahlvorschlag eingebracht wurde. Anträge auf Neuwahl des Vorstandes können jedoch keinesfalls in der Generalversammlung als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

9. Die Generalversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Pferdesportverbandes ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

§ 12

Die außerordentliche Generalversammlung

1. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
2. Wird von mehr als einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung beantragt, so ist diese innerhalb von drei Wochen ab Antragstellung auszuschreiben und hat längstens innerhalb von acht Wochen ab Antragstellung stattzufinden.
3. Hat in einem Geschäftsjahr bereits eine außerordentliche Generalversammlung stattgefunden, ist der Vorstand nicht verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten neuerlich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
4. Im Übrigen gelten für außerordentliche Generalversammlungen dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Generalversammlungen.

§ 13

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten, wobei, sofern in der Folge nicht ausdrücklich eine Antragstellung Voraussetzung ist, jeweils auch ohne diesbezüglichen Antrag abzustimmen ist:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung. Die Verlesung kann unterbleiben, wenn das Protokoll mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung an die ordentlichen Mitglieder übersandt wurde und die Generalversammlung nicht die wörtliche Verlesung beschließt;
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes incl. allfälliger Berichte der Referenten;
4. Entgegennahme des Berichts des Finanzreferenten;
5. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer;
7. Wahl des Wahlleiters für die Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
8. Wahl des Vorstandes aufgrund eingebrachter Wahlvorschläge;
9. Wahl zweier Rechnungsprüfer aufgrund eingebrachter Wahlvorschläge;

10. Durchführung von vorzeitigen Neuwahlen und Ergänzungswahlen;
11. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer allfälligen Gebührenordnung für das folgende Kalenderjahr;
12. Entscheidung über eingebrachte Rechtsmittel;
13. Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung;
14. Genehmigung einer allfälligen Geschäftsordnung für den Vorstand;

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus.

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter
- dem Finanzreferenten bzw. dessen Stellvertreter
- dem Referenten für Turnierwesen
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Referenten für Ausbildung.

Bei Behandlung von über die allgemeine Verbandsführung hinausgehenden Angelegenheiten, ist ein erweiterter Vorstand einzuberufen, bei dem den jeweils betroffenen Referenten des Pferdesportverbandes Sitz und Stimme einzuräumen ist.

2. Sämtliche Vorstandsmitglieder können neben ihren Aufgaben maximal ein weiteres Referat übernehmen.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Angehörige eines ordentlichen Mitgliedes des Pferdesportverbandes sein. Der Vorstand hat eine Funktionsperiode von drei Jahren. Die Funktionsperiode währt jedenfalls bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann frei werdende Vorstandsfunktionen bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptierung eines wählbaren Mitgliedes besetzen. Dies gilt nicht für das Amt des Präsidenten. Die Funktion des ausscheidenden Präsidenten ist in der nächsten Generalversammlung für die restliche Funktionsperiode des Vorstandes neu zu wählen. Im Falle des Ausscheidens sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten übernimmt das jeweils älteste Vorstandmitglied deren Vertretung.
5. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzführenden.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Pferdesportverbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere nachstehende Angelegenheiten:

- Erstellung des Finanzplanes, des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichts;
- Entscheidung über Investitionen, soweit diese den Betrag von € 10.000,-- überschreiten;
- Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, Einbringung allfälliger Wahlvorschläge;
- Ernennung von Referenten, sofern diese nicht ohnedies durch die Generalversammlung als Vorstandsmitglied gewählt werden;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen;
- Einrichtung von sonstigen Organen, soweit dies im Normenbestand anderer Verbände (OEPS, FEI o.ä.) vorgesehen ist.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident bzw. das älteste Vorstandsmitglied, beruft den Vorstand ein und führt in den Vorstandssitzungen den Vorsitz.

Die Einberufung hat spätestens drei Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann der Vorstand nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn dem Antrag von mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder Dringlichkeit zuerkannt wird und sämtliche davon betroffenen Referenten anwesend sind.

8. In jedem Kalenderjahr müssen mindestens sechs Vorstandssitzungen stattfinden. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Präsident eine Vorstandssitzung binnen vier Wochen ab Antragstellung einzuberufen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes durch Vollmacht ist nicht zulässig.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Resümeeprotokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterfertigen ist. Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer, dessen Stellvertreter oder einem vom Präsidenten zu bestimmenden Vorstandsmitglied. Auf Antrag ist das Protokoll den ordentlichen Mitgliedern des Pferdesportverbandes in der Geschäftsstelle des OÖ Pferdesportverbandes Einsicht zu gewähren.

§ 15 Die Referenten

1. Die jedenfalls dem Vorstand als Vorstandsmitglieder zwingend angehörenden Referenten (§ 14 Abs. 1) werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat für die einzelnen Fachgebiete (insbesondere die Fachgebiete Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Voltigieren, Western, Distanz, Isländer, Haflinger, Noriker, Wanderreiten, Orientierungsreiten, Parcoursbau, Richterwesen,) Referenten zu bestellen, sofern

geeignete Kandidaten zur Verfügung stehen; diese haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand (§14 Abs. 1).

Dem Vorstand steht es frei, weitere Referenten für Fachgebiete einzusetzen. Bei Nichterfüllung oder nicht zufriedenstellender Erfüllung der übertragenen Aufgaben oder Nichtvorliegen der Notwendigkeit der Besetzung eines sonstigen Referates kann der Vorstand den Referenten abberufen und ggf. einen neuen bestellen. Die Funktionsperiode der vom Vorstand ernannten Referenten ist mit der Funktionsperiode des Vorstandes ident.

2. Die Tätigkeit aller Referenten ist ehrenamtlich, doch kann ihnen im Einzelfall auf Antrag durch den Vorstand der ganze oder teilweise Ersatz ihrer Aufwendungen zuerkannt werden.
3. Allen Referenten obliegt die eigenverantwortliche Betreuung der einzelnen Aufgabengebiete unter Beachtung allfälliger Beschlüsse oder Richtlinien des Vorstandes.

§ 16

Vertretung nach außen

1. Der Pferdesportverband wird nach außen durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch das älteste Vorstandsmitglied vertreten.
2. Die rechtsverbindliche Zeichnung von Urkunden für den Pferdesportverband erfolgt gemeinsam durch den Präsidenten und den Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder den jeweiligen Stellvertretern.
3. Den laufenden Schriftverkehr kann ein vom Präsidenten beauftragtes Vorstandsmitglied oder ein vom Präsidenten hiezu bevollmächtigter Dienstnehmer gemäß allenfalls erteilter Weisungen unterzeichnen.

§ 17

Die Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch Referenten sein. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, möglichst unverzüglich nach Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
3. Sie haben über das Prüfergebnis dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten. Finden die Rechnungsprüfer Grund zu gravierenden Beanstandungen, so können sie in der Generalversammlung die Beiziehung eines Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers beantragen.
4. Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen, insbesondere Protokolle Einsicht zu nehmen und haben das Recht auf umfassende Information durch den Vorstand.
5. Durch die Rechnungsprüfer können in der Generalversammlung Anträge auf Entlastung des Vorstandes und der Referenten gestellt werden.

6. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Pferdesportverband bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 18

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das verbandsinterne Schiedsgericht zuständig (Schlichtungseinrichtung gemäß § 8 Abs 1 VerG).
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wird ad hoc für den konkreten Streitfall wie folgt gebildet: Ein Streitteil stellt an den Vorstand den Antrag auf Bildung des Schiedsgerichtes und benennt gleichzeitig ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter – dies hat auf schriftlichem Weg zu erfolgen. Über Aufforderung durch den Vorstand, die binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren sieben Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied als Mitglied des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes binnen 14 Tagen eine dritte Person, aus der Liste der in Oberösterreich eingetragenen Mediatoren, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Los.

Die Kosten des Vorsitzenden übernehmen die Streitteile je zur Hälfte.

3. Die zur Schlichtung berufenen Schiedsrichter haben unbefangen zu sein und dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
4. Das Schiedsgericht soll die vereinsinterne Regelung von Vereinsstreitigkeiten bewirken, wobei es an keine Verfahrensregeln gebunden ist, aber ein faires Verfahren unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs durchzuführen ist. Ob das Schiedsgericht zum Zweck der Streitschlichtung mündliche Verhandlungen anberaumt oder auf anderem Wege das rechtliche Gehör gewährt, bleibt ihm überlassen.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
6. Strafrechtlich relevante Fälle sind von der Zuständigkeit der Organe des § 18 ausgenommen.

§ 19

Sanktionen

Der Vorstand kann Verstöße gegen die Normen des Pferdesports, insbesondere gegen die Vorschriften der österreichischen Turnierordnung des OEPS oder auch internationaler Regulative durch die in der ÖTO genannten Ordnungsmaßnahmen ahnden. Die Verhängung von Sanktionen ist kurz schriftlich zu begründen – dem Betroffenen steht die Möglichkeit offen, binnen vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Begründung das Schiedsgericht gemäß § 18 anzurufen. Unterbleibt die fristgerechte Anrufung des Schiedsgerichtes, sind die verhängten Sanktionen endgültig.

§ 20

Auflösung des Pferdesportverbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Pferdesportverbandes kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Weiters hat sie unter Beachtung der Bestimmungen des nächsten Absatzes mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel zu beschließen, wem der Abwickler das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der Auflösung des Pferdesportverbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Pferdesportverband verfolgen.